

## PLATZ- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN ZELTPLATZ „ABENTEUERLAND“

### § 1 Nutzung und Anmeldung

(1) Der Zeltplatz ist für die Durchführung von Zeltlagern bestimmt.

Die Anlagen können ebenfalls zur eintägigen Nutzung von privaten Gruppen gemietet werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt über Familie Graute, Zur Regentenhöhe 15, 34414 Warburg, Tel.: 05642 – 99800, Fax: 05642 – 1846, e-mail: [wpgraute@t-online.de](mailto:wpgraute@t-online.de).

### § 2 Übergabe und Abnahme des Platzes

(1) Bei Ankunft der Gruppe auf dem Zeltplatz „ABENTEUERLAND“ hat diese dem Platzwart einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Platz- und Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen des Platzwartes eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Der Leiter der Gruppe wird vom Platzwart in die Benutzung des Zeltplatzes eingewiesen.

(2) Während der Verweildauer steht der Gruppe der vom Platzwart zugewiesene Bereich zum Zelten zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, stehen für Sport und Spiel zur Verfügung. Einschränkungen werden mitgeteilt.

(3) Vor Abreise hat jede Gruppe folgendes zu erledigen:

- Der zum Zelten benutzte Bereich des Zeltlagerplatzes ist von allen Abfällen zu säubern.
- Die sanitären Anlagen sind feucht zu reinigen.
- Auch die Umgebung des Lagerplatzes ist von Abfällen zu säubern, sowie nach eventuellen Flurschäden abzusuchen.
- Verursachte Schäden an Einrichtungen des Zeltplatzes und Flurschäden sind der Platzverwaltung mitzuteilen.

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und im Falle von Schäden auf Nachbargrundstücken haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung der einzelnen Mitglieder der Gruppe nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(4) Bei Abreise der Gruppe wird der Zeltplatz vom Platzwart zusammen mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe abgenommen. Beanstandungen durch den Platzwart sind dabei zu beseitigen.

-  
-  
-  
-  
-  
-

### §3 Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen (Verhaltensregeln)

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der Aufenthalt von Haustieren ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung seitens des Platzwarts / Betreibers erteilt werden.
- (4) Gräben ziehen und Löcher graben sind nicht gestattet.
- (5) Das Rauchen ist nur auf befestigten Flächen erlaubt.
- (6) Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen ist streng untersagt.
- (7) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu beachten. Während der Nachtruhe ist der Betrieb von Tonband-, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten wie Radio-, MP3- und CD-Playern nicht zulässig, sofern keine Erlaubnis des Zeltplatzbetreibers vorliegt.
- (8) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Der Zeltplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden, bzw. nur auf den befestigten Wegen zum Be- und Entladen.
- (9) Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung seitens des Platzwarts / Betreibers für einen kurzen Zeitraum erteilt werden
- (10) Abfälle sind an dem dafür vorgesehenen Platz ab zu legen. Glasmüll ist von der Gruppe eigenhändig in den entsprechenden Glascontainern im Ort zu entsorgen.
- (11) Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen und während der Verweildauer eigenständig regelmäßig sauber zu halten. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen eine Absprache.
- (12) Feuerstellen für Koch- und Lagerfeuer dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen oder in Abstimmung mit dem Platzwart errichtet werden. Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.
- (13) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich von Speisen und Getränken durch Dritte, die Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Drucksachen, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, Die Veranstaltung von Vergnügungen und Partys und das Abhalten von Versammlungen sind untersagt, sofern keine Erlaubnis des Betreibers des Zeltplatzes vorliegt.

#### §4 Verstöße

(1) Verstöße gegen die Platz- und Benutzungsordnung, die Verhaltensregeln und sonstige zum Betrieb der Einrichtung ergangene Vorschriften können die sofortige Lösung der Belegungsvereinbarung zur Folge haben. Auf die Entgeltregelung wird für diesen Fall hingewiesen.

(2) Bei Fehlbelegung des Platzes durch offiziell vom Betreiber nicht zugelassene Gruppen und Einzelpersonen erfolgt ein Platzverweis. Es wird ebenfalls auf die Entgeltregelung hingewiesen.

#### §5 Haftung

Die Benutzung der Einrichtung und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nicht für Personen – oder Sachschäden, die einem Benutzer der Einrichtung und Freiflächen entstehen, soweit dem Betreiber kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Es ist Pflicht, bei Besuch des Zeltplatzes entsprechende Versicherungen abzuschließen und vorzulegen.

#### § 6 Entstehung, Fälligkeit und Entgeltmaßstab

(1) Der Betreiber erhebt für die Benutzung des Zeltplatzes ein Entgelt. Das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Zeltplatzes und ist bis zum Beginn des Aufenthaltes fällig.

(2) Das Entgelt ist in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtentgelts nach bestätigter Anmeldung auf das Konto..... als Vorauszahlung einzuzahlen bzw. zu überweisen. Der Restbetrag ist zwei Wochen vor dem Anreisetag auf das o.a. Konto zu überweisen. Eine Kautions in Höhe von 150,00 € je Gruppe ist außerdem zu überweisen.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Personenzahl und der Aufenthaltsdauer. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ende des Aufenthaltes unter Einbeziehung der tatsächlichen Teilnehmerzahl, der entstandenen Nebenkosten und des bereits im Voraus entrichteten Betrages sowie der Kautions. Der dann fällige Restbetrag wird mit der Kautions verrechnet, und sonstige verbleibende Kosten werden in bar abgerechnet.

#### § 7 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter des Zeltlagers bzw. Unterzeichner des Belegungsvertrages, bei Jugendverbänden und Trägern der Jugendarbeit der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder Trägers.

## § 8 Entgeltsatz

(1) Für die Belegung des Zeltplatzes gelten die auf der aktuellen Preisliste aufgeführten Entgelte.

(2) Im Falle der Buchungsstornierung später als 8 Wochen vor der Ankunft bekommt die Gruppe 50% der Kosten in Rechnung gestellt.  
Gruppenbelegungen bis zu 10% unter der gemeldeten Belegungszahl sind unerheblich.  
Belegzahlen darunter können ebenfalls mit einer Ausfallentschädigung von 0,50 € pro Tag und Teilnehmer belegt werden.

(3) Im Falle des §4 Abs. 1 der Platz- und Benutzungsordnung werden die Entgelte nach Abs.1 (Preisliste) in voller Höhe erhoben.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 der Platz- und Benutzungsordnung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

(5) Für Veranstaltungen ohne Übernachtung wird ein erhoben.

## § 9 Kautio

(1) Die Schlüssel für die Toiletten- und Duschanlage werden gegen Überweisung der vorgenannten Kautio in Höhe von 150,00 € vom Platzwart bei der Ankunft ausgehändigt. Die Kautio wird bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt und verrechnet.

(2) Während des Aufenthalts verloren gegangene Schlüssel werden ersetzt und die Kosten dafür in der tatsächlich entstandenen Höhe von der Kautio abgezogen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Platz- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.